

Heimatbote



Amtsblatt
der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 15

Donnerstag, den 12. April 2018

Nummer 5

– Nichtamtlicher Teil –

HANAMI - das japanische Kirschblütenfest, am 22. April 2018 in Bad Langensalza



(Foto: B. Ludwig)



www.badlangensalza.de

Worte des Bürgermeisters



Liebe Bürgerinnen
und Bürger,

für die Haushaltswirtschaft der Stadt Bad Langensalza ist und bleibt der beschlossene Haushalt des jeweiligen Jahres die

Grundlage für alles Handeln und Tun.

Eine entscheidende Rolle dabei spielen natürlich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und diese sind derzeit so gut wie schon lange nicht mehr.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass eine solide Haushaltsführung und Finanzplanung die richtigen Mittel waren, um den Gestaltungsspielraum für die Stadt nicht zu gefährden.

Der Entwurf zur Haushaltssatzung 2018 wurde in der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2017 eingebracht. Somit lag den Stadträten ein Dokument vor, um sich in fünf nachfolgenden Haushaltssitzungen tiefgründig mit diesem zu beschäftigen. Den größten Anteil der Beratungen hatte dabei der Haupt- und Finanzausschuss. Die einzelnen Fachbereichsleiter tragen hier dem Gremium ihren Haushaltsteil, für den sie verantwortlich zeichnen, vor und stellen ihn zur Diskussion. Dabei geht es sowohl um den Verwaltungshaushalt als auch um den Vermögenshaushalt.

Neben dem Haushalt für das jeweilige Haushaltsjahr hat die Verwaltung aber auch den Finanzplan für die darauffolgenden fünf Jahre vorzulegen. Hier spiegelt sich wieder, ob das Leistungsvermögen einer Kommune auch in den darauffolgenden Jahren realistisch dargestellt wird. Dieser ist sicherlich als ein Leitfaden des Handelns zu betrachten. Erkennbar daraus ist aber auch, welche Projekte die Kommune anstoßen kann, damit sie auch die Möglichkeit hat, Fördermittel zu akquirieren für eben die Umsetzung dieser Projekte.

Dies geschieht alles vor dem Hintergrund, dass man wissen muss, dass 2019 die Förderperiode in der bisherigen Form bezüglich des Europäischen Fördermittelfonds ausläuft.

Natürlich weiß ich, dass es oftmals für die Abgeordneten überaus mühsam ist, sich mit diesem vorgelegten Zahlenwerk von Position zu Position durchzuarbeiten. Haushalt ist auch kein Wunschkonzert, denn, wenn man Maßnahmen realisieren will, die nicht im Haushalt beinhaltet sind, muss man eben auch den Mut haben, vorgesehene Maßnahmen zu streichen, denn es gilt immer der zur Verfügung stehende Finanzrahmen.

Man kann - wie im privaten Leben auch - nur das Geld ausgeben, was zur Verfügung steht. Das heißt nichts anderes, als Prioritäten zu setzen und eine Reihenfolge festlegen. Dabei gilt auch bei uns der Grundsatz: Keine neuen Schulden, Altschulden abbauen, Geschaffenes erhalten und neue Projekte angehen.

Lassen Sie mich daher die wichtigsten Projekte des Jahres 2018 und der nachfolgenden nennen:

Da ist die beginnende Dorferneuerung in den Ortsteilen Illeben, Eckardtsleben und Aschara, die sich über einen Zeitraum von fünf Jahren erstreckt. Es ist die weitere energetische Sanierung der Friederiken Therme für die Jahre 2019/20/21 enthalten. Weiterhin ist das Projekt Barfüßerkloster beinhaltet, was aus dem Europäische Fonds finanziert werden soll, um die Investitionen für ein Hotel für junge Familien zu ermöglichen.

Da ist die Vorbereitung für den 2. Bauabschnitt „Stadion der Freundschaft“ mit der Erneuerung des Rasenplatzes und des Neubaus der Leichtathletikanlagen mit einem Kunststoffbelag. Es ist beinhaltet die Erweiterung des Gewerbegebietes Nord, denn unser Gewerbegebiet - das darf ich mit Stolz sagen - ist zu 100 Prozent ausgelastet. In einem großen Teil unserer Bürgerhäuser werden die Heizungsanlagen erneuert, um einfach effizienter zu sein. Im Bereich der Kindergärten sind allein 16 Einzelmaßnahmen in Höhe von ca. 400.000 € vorgesehen, die aus Zuschüssen des Landes und selbstverständlich aus Eigenmitteln der Stadt Bad Langensalza finanziert werden.

Für die städtebaulichen Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen stehen insgesamt aus den einzelnen Programmen rund 1,4 Mio. € als Eigenmittel zur Verfügung; genauso sichergestellt ist dabei das Finanzvolumen für die Fertigstellung des grundhaften Ausbaus der Thamsbrücker Straße und die Herstellung des Parkplatzes auf dem ehemaligen Garnisonsgelände mit entsprechender Zu- und Ausfahrt.

Wenn ich die vielen anderen Einzelmaßnahmen nicht benenne, dann geschieht dies sicherlich aus gutem Grund, es würde hier den Rahmen sprengen.

Bleibt aber eines zusammenfassend zu sagen: Der Haushalt 2018 und der Finanzplan für die nächsten fünf Jahre ist eine realistische Basis für die weitere Entwicklung unserer Stadt mit ihren Ortsteilen und zeigt zugleich eine Perspektive auf. Er sollte uns alle eigentlich optimistisch stimmen und ist getragen von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit. Umso unverständlicher bleibt es für mich und die anderen Mitglieder des Stadtrates, dass sowohl die Fraktionsvorsitzende der LINKEN, Frau Ortman, als auch die Fraktionsvorsitzende der SPD, Frau Kleemann, diesem Haushalt nicht zugestimmt haben.

Nun könnte ich dies ja noch verstehen, wenn von beiden Änderungsvorschläge eingebracht wurden, die wir nicht berücksichtigt hätten, aber auch da Fehlanzeige.

Wer das wichtigste Dokument des Handelns einer Stadt verneint, selbst keine Vorschläge hat, etwas besser zu machen - dies nenne ich verantwortungslos gegenüber der Stadt.

Ihr

Bernhard Schönau
Bürgermeister



Amtlicher Teil

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Der beiliegende Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.03.2018 (Beschluss-Nr.: 17-02/VI/2018 wird durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 28.03.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 17-02/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Beschlussfassung zur Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt dem als Anlage beigefügten Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Klettstedt in die Stadt Bad Langensalza - in vollem Wortlaut - zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 27. März 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	18 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	1
Stimmenthaltungen	1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 28.03.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister (Siegel)

Bekanntmachung im Amtsblatt:

Die beiliegenden Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza aus der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.02.2018 (Beschluss-Nr.: 01-01/VI/2018 und 02-01/VI/2018) werden durch Ausdruck im Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza öffentlich bekannt gemacht.

Bad Langensalza, 04.04.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Langensalza am 19.02.2018 unter Beschluss-Nr.: 01-01/VI/2018 beschlossene Haushaltssatzung wird entsprechend § 63 Abs. 2 ThürKO und § 59 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis ordnungsgemäß angezeigt und mit Schreiben vom 28.03.2018 genehmigt.

Die Satzung nebst Anlagen liegt in der Zeit vom

16.04.2018 bis 29.04.2018

öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung 2018 nebst Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Die Auslegung erfolgt in der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Rathaus, Zimmer 206, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr erfolgen.

Bad Langensalza, 04.04.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

- Siegel -

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

28.03.2018

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Kommunalaufsicht

Lindenbühl 28/29

99974 Mühlhausen

Haushaltssatzung 2018

Die vom Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in seiner Sitzung am 19.02.2018 unter Beschluss-Nr.: 01-01/VI/2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 mit ihren Anlagen und der unter Beschluss-Nr.: 02-01/VI/2018 beschlossene Finanzplan mit dazugehörigen Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Der im § 2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 884.350 € genehmigt.
2. Der im § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 2.105.250 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Allgemeine Würdigung:

Ausgehend von den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2017 und unter Zugrundelegung der neuen Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer für 2018 bis 2020 sind die Ansätze im Verwaltungshaushalt zu ermitteln. Hier kann mit Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt ca. 390.000 € gerechnet werden.

Seitens des Landes Thüringen werden nach dem Gesetz zur Sicherung kommunaler Haushalte (ThürKommHG) vom 12. Februar 2018 in den Jahren 2018 und 2019 Investitionspauschalen als allgemeine investive Zuweisung gewährt. Den Ober- und Mittelzentren werden nicht nur eine Zuweisung in Höhe von 11,51 Euro je Einwohner gewährt, sondern außerdem im Jahr 2018 für zentralörtliche Aufgaben eine allgemeine Zuweisung in Höhe von 21,47 Euro je Einwohner.

Die Stadt Bad Langensalza kann hiernach Einnahmen von insgesamt 576.589 € erwarten, welche im Vermögenshaushalt nur mit 374.600 € veranschlagt sind.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen war gemäß § 63 ThürKO nach erfolgter Prüfung zu genehmigen. Jedoch darf die Gemeinde nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung des § 54 Abs. 3 ThürKO Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

Kreditaufnahmen stellen stets einen Ausnahmestatbestand dar.

Daraus ergibt sich, dass bei Umsetzung der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu deren Finanzierung die Mittel aus den allgemeinen Zuweisungen des Landes und der Investitionspauschale vor Kreditmitteln einzusetzen sind. Auch ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob eine Inanspruchnahme der Mittel der allgemeinen Rücklage bereits im Jahr 2018 im Sinne des § 54 Abs. 3 ThürKO bei einem Bestand von 7.741,4 T € in Frage kommt.

In der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklage wird eine Entnahme aus Sonderrücklage in Höhe von 13.100 € ausgewiesen, die nicht im Vermögenshaushalt geplant ist. Nach unserer Einschätzung handelt es hierbei um die im Jahr 2015 ausgezahlten und noch in der allgemeinen Rücklage vorhandenen Landesmittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz - KinvFG -. Die Durchführung von nach diesem Gesetz förderfähigen Maßnahmen ist im Haushalt vorgesehen.

In der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden wird eine Kreditaufnahme von 1.000 T € und ein Abgang von 1.117,2 T € ausgewiesen, die nicht mit den Ansätzen der Kreditaufnahmen und der Tilgung im Vermögenshaushalt übereinstimmt. Aus der beiliegenden Darstellung der Entwicklung des Schuldenstandes und des Kapitaldienstes 2018 bis 2021 ist zu entnehmen, dass es sich bei dem im Jahr 2018 ausgewiesenen Zugang um die Kreditaufnahme aus der Ermächtigung des Jahres 2017 handelt. Laut Vorbericht Seite 7 wird die direkte Aufnahme des im Jahr 2018 geplanten Kredites erst im Jahr 2019 als „nachlaufende Finanzierung“ erfolgen. Nach unserer Auffassung steht eine solche Aussage bereits bei der Haushaltsplanung augenscheinlich nicht im Einklang mit den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der ThürKO und der ThürGemHV.

Der Verpflichtung nach § 53 a Abs. 1 Nr. 1 ThürKO zum Erstellen eines Haushaltssicherungskonzeptes wird die Stadt nach vorliegenden Informationen nachkommen und in die Sitzung am 12.04.2018 die Beschlussfassung einbringen.

Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekanntgemacht werden. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

gez. Zanker
Landrat

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nummer: 01-01/VI/2018 öffentlich

Betreff:

Einbringung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2018

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt die vorliegende Haushaltssatzung 2018 mit dem Haushaltsplan 2018 sowie den dazugehörigen Anlagen gemäß § 57 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 2 ThürGemHV.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24	
davon anwesend:	20	
davon Ja-Stimmen:	15	(mehrheitlich)
Gegenstimmen	4	
Stimmenthaltungen	1	

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Langensalza für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erläßt die Stadt Bad Langensalza folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

30.171.000,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

6.828.900,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

884.350,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

2.105.250,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

311 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

420 v.H.

2. Gewerbesteuer

404 v.H.

§ 5

Gemäß § 45 Abs. 6 Satz 5 ThürKO werden 5,00 € je Einwohner für die Tätigkeit des jeweiligen Ortsbeirates zur Verfügung gestellt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2018** in Kraft.

Bad Langensalza, den 04.04.2018

Bernhard Schönau

Bürgermeister

(Siegel)

Beschlussausfertigung**Beschluss-Nummer: 02-01/VI/2018 öffentlich****Betreff:****Einbringung und Beschlussfassung zum Finanzplan mit Investitionsprogramm bis zum Jahr 2021****Antrag:**

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschließt den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm bis 2021 gem. § 62 ThürKO.

Der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza beschloss in seiner Sitzung am 19. Februar 2018 mit folgendem

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte:	24
davon anwesend:	20
davon Ja-Stimmen:	15 (mehrheitlich)
Gegenstimmen	4
Stimmenthaltungen	1

abgelehnt: - zurückgestellt: - verwiesen an: -

Bad Langensalza, 22.02.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

(Siegel)

Sonstige amtliche Mitteilungen

Stellenausschreibung für eine/n Standesbeamtin/Standesbeamten

In der Stadtverwaltung Bad Langensalza ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Standesbeamtin/Standesbeamten

neu zu besetzen.

Mit der ausgeschriebenen Stelle bieten wir einen sehr vielseitigen Arbeitsplatz. Das Aufgabengebiet der/des Standesbeamtin /Standesbeamten umfasst im Wesentlichen folgende **Arbeitsbereiche**:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Anmeldungen zur Eheschließung bzw. zur eingetragenen Lebenspartnerschaft und deren Prüfung, Durchführung und Beurkundung, Fortführung der Register,
- Durchführung von Eheschließungen/Begründung von Lebenspartnerschaften auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten wie samstags oder an besonderen Terminen
- Bearbeitung und Beurkundung von Geburten, Fortführung des Geburtenregisters
- Bearbeitung und Beurkundung von Sterbefällen, Fortführung der Sterberegister,
- elektronische Beurkundung aller Personenstandsfälle
- Besondere Beurkundungen, wie Beurkundung von Namenserkklärungen, Vaterschaftsanerkennungen und sonstiger namens- und personenstandsrechtlicher Erklärungen
- Erteilung von Auskünften aus Personenstandsregistern und Sammelakten, Pflege der Sammelakten,
- Erhebung und Bearbeitung von Gebühren nach Personenstandsverordnung.
- Führung und Fortschreibung der Personenstandsregister, Erteilung von Auskünften und Ausstellung von Personenstandsunterlagen
- vollständige Sachverhaltsaufklärung und Beratung aller Beteiligten, insbesondere bei ausländischen Angelegenheiten

Einstellungsvoraussetzung ist die Erfüllung der formalen Anforderungen zur Bestellung als Standesbeamter / Standesbeamtin entsprechend personenstandsrechtlicher Vorschriften

- die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Befähigung (z.B. Fortbildungslehrgang II - Abschluss Verwaltungsfachwirt/in),
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Einführungslehrgang für Standesbeamte und
- Nachweis einer Tätigkeit als Sachbearbeiter oder zur Einweisung bei einem Standesamt mindestens drei Monate lang.

Wir erwarten außerdem:

- tätigkeitsbezogene Rechtskenntnisse insbesondere im Bereich des Personenstandsrechts und des Familienrechtes,
- gute Kenntnisse im Staatsangehörigkeits- und Ausländerrecht,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Eigeninitiative, hohes Maß an Diskretion, Sprachgewandtheit, sicheres, gepflegtes und freundliches Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, und Flexibilität
- ebenfalls sollten Kenntnisse im Datenverarbeitungsbereich mit Standardsoftware (MS-Office-Produkten) und die Bereitschaft, sich weitere Kenntnisse in den im Arbeitsbereich genutzten Programmen (AutiSta) anzueignen
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und ggf. an unterschiedlichen Örtlichkeiten im Standesamtsbezirk, insbesondere Samstagsarbeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an fachspezifischen Weiterbildungen

Die Einstellung erfolgt unbefristet als **Teilzeitstelle** mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage des TVöD.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns über Ihre aussagefähige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien und Beurteilungen) bis zum 30.04.2018 an folgende Adresse:

Stadt Bad Langensalza
Fachbereich I - Organisation und Personal
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Von Bewerbungen per E-Mail bitten wir abzusehen. Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Beifügen eines mit Ihrer Adresse versehenen und ausreichend frankiertem Rückumschlag. Auslagen und Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Bad Langensalza, den 29.03.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Stellenausschreibung Bauingenieur/in - Hochbau

Die Stadt Bad Langensalza sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Bauingenieur/in - Hochbau

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- Eigenständige Planung, Ausschreibung, örtliche Bauüberwachung und Abrechnung von Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen im Bereich Hochbau
- Bearbeitung und Koordinierung der baufachlichen, bauordnungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten, Vertragsgestaltung von Planungsverträgen
- Projektsteuerung von Hochbaumaßnahmen für Neubau, Umbau, Sanierung und Modernisierung kommunaler Liegenschaften
- Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an und in Gebäuden
- Entwurfsgestaltung von Wohnumfeldgestaltungsmaßnahmen im Bereich der Dorferneuerung und bei Einzelobjekten
- Vorbereitung von Ausschreibungen und Vergabe der Planungs- und Bauleistungen
- Verantwortlichkeit für Kosten- und Terminkontrolle
- Erstellung von Fördermittelanträgen, Abrechnung, Verwendungsnachweisen

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet:

- abgeschlossenes einschlägiges Hochschul- oder Fachhochschulstudium im Bereich Bauingenieurwesen (Diplom oder Mastergrad) mit dem Schwerpunkt in der Fachrichtung Hochbau
- fundierte baurechtliche und bautechnische Kenntnisse
- sicherer Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnik
- verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit organisatorischen Fähigkeiten, Kostenbewusstsein und Identifikation mit der Stadt

- ein hohes Maß an Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen, Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie Flexibilität bei der Wahrnehmung der Aufgaben
- Kenntnisse im öffentlichen Auftrags- und Vergabewesen
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B
- **Wünschenswert** ist Berufserfahrung im Bereich Hochbau

Unser Angebot an Sie:

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Anstellung in Vollzeit 40 h/ Woche und eine interessante, verantwortungsvolle und vielseitige Aufgabe mit langfristiger Perspektive. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 10 TVöD. Die Stadt Bad Langensalza fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Daher werden Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.04.2018 an:

Stadt Bad Langensalza
Fachbereich 1
Personal/Organisation
Marktstraße 1
99947 Bad Langensalza

Die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei Beifügen eines mit Ihrer Adresse versehenen und ausreichend frankiertem Rückumschlag. Auslagen und Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht erstattet.

Bad Langensalza, den 27.03.2018

Bernhard Schönau
Bürgermeister

Förderung von Vereinen

Eine wichtige Aufgabe im freiwilligen Tätigkeitsbereich der Stadt ist es, die örtlichen Vereine entsprechend der im Dezember 2018 durch den Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie zu unterstützen und zu fördern und damit auf sozialem, gesellschaftlichem, kulturellem und sportlichem Gebiet die für die örtliche Gemeinschaft wichtige Tätigkeit der Vereine sicherzustellen.

Grundsätzliches Anliegen der Stadt Bad Langensalza ist es, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen in der Stadt zu ermöglichen, um die Vereinsarbeit und speziell die in den Vereinen so wichtige Jugendarbeit zu intensivieren.

Mit der neuen Förderrichtlinie steht eine gerechte und ausgewogene sowie zielorientierte Förderung der Vereine im Focus, die danach ausgerichtet ist, den sich wandelnden örtlichen Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden.

Dabei sollen die zu unterstützenden Projekte und Veranstaltungen hauptsächlich unter dem Schwerpunkt der

Förderung von Kindern und Jugendlichen, der Nachwuchsförderung, der Sportförderung und der kulturellen Förderung stehen.

Zentraler Ansprechpartner für die örtlichen Vereine ist in der Stadtverwaltung Herr Johannes Hölzer. Sein Büro befindet sich im Kultur- und Kongresszentrum, An der alten Post 2, 99947 Bad Langensalza. Er ist telefonisch unter der Nr. 03603/ 89 27 91 zu erreichen.

Die aktuelle Förderrichtlinie ist auf der Internetpräsenz der Stadt unter www.badlangensalza.de/rathaus/buerger-service/formulare-satzungen/ unter dem Punkt **Förderung/Zuschüsse an Vereine** zum Abruf hinterlegt.

Unter demselben Link ist gleich der entsprechende Antrag auf Projektförderung zu finden.

Sabine Hilbig
Fachbereichsleiterin

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 16, Nr. 04 vom 23. März 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 16, Nr. 04 vom 23. März 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.